

Nr. 4 - Dezember 2018

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen in den bayerischen Diakonie-MAVen

Wichtige Gesetzesänderungen in 2019

Brückenteilzeit

Im Oktober wurde im Bundestag die Brückenteilzeit beschlossen. Dazu wird das Teilzeit- und Befristungsgesetz geändert. Ab 2019 kann die Brückenteilzeit in Anspruch genommen werden. Wer im Geltungsbereich der AVR-Bayern arbeitet, kann damit unter den nachfolgenden Voraussetzungen unmittelbar von den Änderungen profitieren.



Was ist eine „Brückenteilzeit“ oder auch „befristete Teilzeit“?

Teilzeit bedeutet, dass die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit kürzer ist als die regelmäßige betriebliche oder branchenübliche Arbeitszeit. Grundsätzlich kann dies sowohl bei einem unbefristeten als auch bei einem befristeten Arbeitsverhältnis vereinbart werden. Das ist nicht damit zu verwechseln, dass auch die Reduzierung der Arbeitszeit selbst befristet werden kann. Bei einer „befristeten Teilzeit“ oder „Brückenteilzeit“ wird die Reduzierung zeitlich begrenzt vereinbart. Das bedeutet, wenn der Zeitpunkt erreicht wird und die Vereinbarung nicht explizit verlängert wird, fällt der/die Beschäftigte „automatisch“ wieder von Teilzeit auf Vollzeit zurück. Sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer gehen also davon aus, dass der/die Beschäftigte nur für eine begrenzte Dauer in Teilzeit arbeiten will oder muss, und sein ursprüngliches Vollzeitarbeitsverhältnis wieder aufleben wird.

Was besagt die gesetzliche Regelung?

- Der Anspruch auf Brückenteilzeit gilt für alle Arbeitnehmer/innen ohne Angabe von Gründen.
- ab 45 Beschäftigten und bei kleinen Unternehmen (45-200) für 1 pro 15 Beschäftigte. Das Arbeitsverhältnis muss zuvor mindestens 6 Monate bestehen.
- Der Antrag muss mindestens 3 Monate vorher in schriftlicher Form gestellt werden. Bitte immer auch die gewünschte Verteilung auf Tage angeben!
- Der Arbeitgeber kann den Antrag ablehnen, wenn „wesentliche Gründe, die die Organisation, den Arbeitsablauf oder die Sicherheit im Betrieb wesentlich beeinträchtigen“ entgegenstehen.

Ausführliche Informationen findet man auf der [Seite des Ministeriums](#).

Kolleginnen und Kollegen, die arbeitsvertraglich in den Bereich der DiVO fallen, können zudem weiterhin von den weitergehenden tariflichen Regelungen nach § 11 des Tarifvertrags der Länder (TV-L) zur Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen profitieren. In diesen Sollvorschriften gibt es z.B. keine Beschränkungen für kleine Betriebe bzw. Dienststellen.

Änderungen des MVG.EKD

Zum 1. Januar 2019 treten viele Änderungen des MVG.EKD in Kraft. Neben der Streichung der sog. ACK-Klausel bei der Wählbarkeit für Mitarbeitervertretungen sowie die Vertrauenspersonen für schwerbehinderte Mitarbeiter*innen sowie die Jugendlichen und Auszubildenden sind dies unter anderem folgende Punkte, die für die Arbeit der MAVen unmittelbar von Bedeutung sind:

- **§ 22:** Die MAV hat für die Einhaltung des Datenschutzes in den Angelegenheiten ihrer Geschäftsführung zu sorgen
- **§ 26:** Die Beschlussfähigkeit muss für jeden Beschluss der Mitarbeitervertretung gegeben sein.
- **§ 31:** die Einladung der Dienststellenleitung kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden
- **§ 34:** zukünftig unterliegt die Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs nur der Informationspflicht, entsprechende Streichung in § 46
- **§ 35 Abs. 3 Buchst. d neu gefasst:**
Die MAV soll insbesondere „die Eingliederung und berufliche Entwicklung schwerbehinderter Menschen, einschließlich des **Abschlusses von Inklusionsvereinbarungen nach § 166 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch**, und sonstiger besonders schutzbedürftiger Personen in der Dienststelle fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten“
- **Neu: § 35 Absatz 5:**
MitarbeiterInnen können bei **Personalgesprächen** ein Mitglied der MAV hinzuziehen
- **§ 38 Absatz 4 wird ergänzt:**
„Die Anrufung des Kirchengerichts ist für Regelungsstreitigkeiten bei Angelegenheiten nach § 40 ausgeschlossen, wenn eine Einigungsstelle gemäß § 36a besteht. In diesen Fällen entscheidet die Einigungsstelle auf Antrag eines der Beteiligten. In Regelungsstreitigkeiten nach § 36a Absatz 1 können Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach festgestellter Nichteinigung die Einigungsstelle anrufen.“

Die verbindliche Einführung der Einigungsstellen erfolgt erst zum 1. Januar 2020. Bis dahin ist es natürlich weiterhin möglich Einigungsstellen mit Dienstvereinbarung nach § 36a MVG in der aktuellen Fassung einzuführen. **Der Beschluss der Synode der EKD vom 14. November in Würzburg ist im Amtsblatt der EKD ab Seite 270 nachzulesen.**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir wünschen wünsche euch und euren Familien schöne Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr! Und wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit in 2019. Unsere Geschäftsstelle ist vom 21.12.2018 bis zum 04.01.2019 nicht besetzt.



Delegiertenversammlung 2018

Euer Gesamtausschuss Diakonie Bayern

Unsere Website

Hiermit weisen wir Sie darauf hin, dass unser Newsletter-Modul auf der E-Mail-Marketing-Software Clever Reach (www.cleverreach.com/de/) basiert.

Alle Daten werden in den sicheren Rechenzentren von Clever Reach ausschließlich im europäischen Raum gespeichert.

Weitere Informationen zur Datensicherheit bei Clever Reach finden Sie unter www.cleverreach.com/de/datensicherheit/.

Wir haben für Ihr Newsletter-Account die Datenschutzkonformität aktiviert. Bitte beachten Sie, dass Sie unter „Mein Account“ unter dem Menüpunkt „Einstellungen“ – „Datenschutz“ den gesetzlich vorgeschriebenen Auftrags-Verarbeitungs-Vertrag (kurz AV-Vertrag) mit dem Anbieter der genutzten Newsletter-Software Cleverreach erstellen und downloaden können. Hier können Sie außerdem weitere Feineinstellungen in Sachen Datenschutz für Ihr Newsletter-Modul vornehmen.